

B U N D E S G E R I C H T S H O F

11 AB 272/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Müsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Esther A. [REDACTED],
[REDACTED], Rue M. [REDACTED], B. [REDACTED], Belgien,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter von der Mühlen, Zern, Renkel und Fuchs
in der Sitzung vom 16. April 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen
die Nichtablassung der Revision im
Urteil des 14. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom
8. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und anlagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Beklagte.

F r i n d e

Das Berufungsurteil ist in Ergebnis zutreffend. Die
Entschädigungsbehörde war nach Erlaß des Änderungsbeschei-
des vom 10. Oktober 1966, mit dem sie der Klägerin die durch
die 7. ÄnderungsVO zur 2. DV-BEG vorgeschriebene lineare
Rentenerhöhung bewilligte, nicht mehr zur nachträglichen
Herabsetzung der Rente auf Grund §§ 15, 15a der 2. DV-BEG
berechtigt. Der in diesem Bescheid enthaltene Leistungs-
vorbehalt war nach § 177e BEG unschlüssig, weil der Renten-
anspruch bei Erlaß des Bescheides in seiner Höhe nicht von
Umständen obhing, deren Eintritt noch ungewiß war (BGG RsV
1969, 208 Nr. 41). Hieran wird auch auf die Bedenken von
Ebenstreit (aaO) hin festgehalten, weil der Gesetzeswort-

- 3 -

leut insoweit eine andere Auslegung zum Nachteil der
Rentenberechtigten nicht zulässt.

Auf die von der Beschwerde aufgeworfenen Rechts-
fragen kommt es daher nicht mehr an, so daß Gründe für
die Zulassung der Revision nicht vorliegen (§ 219 Abs. 2 BEG).

Mai

Zorn

